

**Satzung
des Reit- & Fahrverein Attendorn-Askay e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- & Fahrverein Attendorn-Askay e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Attendorn.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verein ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reit- und Fahrsports, unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des Tierschutzes.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch das Bereitstellen und Betreiben einer Reitsportanlage,
 - b) durch die Ausbildung von Reiter und Pferd durch Trainer und Übungsleiter,
 - c) durch ein gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports des Reitens
 - d) durch die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und dem Umgang mit dem Pferd,
 - e) durch die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen,
 - f) durch die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes,
 - g) durch die Förderung therapeutischen Reitens,
 - h) durch die Organisation von gemeinsamen Wanderritten und Fahrten,
 - i) durch Durchführung von Lehrgängen oder Teilnahme an Lehrgängen zur Förderung des Pferdesports,
 - j) durch Organisation und durch Teilnahme an reitsportlichen Wettkämpfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, passive und Ehrenmitglieder.

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder passiven Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Vorstand entscheidet über diesen Aufnahmeantrag. Er erteilt dem Antragsteller die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung seines Antrags mit.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein und seine Vereinszwecke verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der angemahnten Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen weiterhin einen Monat nach schriftlicher Mahnung in Verzug ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen seine Verpflichtungen, die durch die Satzung aufgegeben werden, verstößt, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach

Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und passive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; ebenso die Höhe von Umlagen und die Anzahl der Arbeitsstunden für ordentliche Mitglieder, wobei bei Nichterfüllung der Arbeitsstunden ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Stundensatz bezahlt werden muss. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Arbeitsstunden.
3. Der passive Mitgliederbeitrag darf nicht niedriger sein, als der eines jugendlichen Mitglieds.
4. Beiträge sind am 01.03. jeden Jahres fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zwecke des Vereins einzusetzen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der beschlossenen Umlagen. Die aktiven Mitglieder, welche die Anlagen nutzen, haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zu erfüllen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - c) die Grundsätze der verhaltens- und tierschutzgerechten Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - d) auf Tunieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Pferde zu sorgen.

7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht von Beiträgen und Umlagen sowie von beschlossenen Arbeitsstunden befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen sowie der Anzahl von Arbeitsstunden und Bestimmung der geldwerten Höhe.
4. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
5. Beschlussfassung einer Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

2. Alle nach der Absendung des Einladungsschreibens eingehende Tagesordnungsanträge (Eilanträge) der Mitglieder werden zunächst der Mitgliederversammlung bekanntgegeben, die über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung abstimmt. Zur Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eilanträge zur Satzungsänderung, Abwahl des Vorstandes oder Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Umlagen sowie der Arbeitsstunden sind unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss Einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von den in § 12 Abs. 1 benannten Vorstandsmitgliedern in der dort erwähnten Reihenfolge geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljähriges ordentliche Mitglied Sitz und Stimme, ebenso Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.

7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom zuvor gewählten Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a)** der/dem Vorsitzenden,
- b)** der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c)** der/dem Kassierer(in)
- d)** der/dem Geschäftsführer(in),
- e)** der/dem Jugendwart(in)
- f)** einer/m Beisitzer(in)
- g)** einer/m weiteren Beisitzer(in)

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht jeweils aus zwei Vorstandsmitgliedern, wobei immer ein in Abs. 1a) bis d) erwähntes Vorstandsmitglied vertreten sein muss.

Die Wahl des/der Jugendwartes(in) richtet sich nach § 17 der Satzung. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode geht über die Dreijahresfrist bis zur Neuwahl hinaus.

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den kommissarischen Nachfolger, der den Titel kommissarisches Vorstandsmitglied erhält. Der Aufgabenbereich dieses kommissarischen Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand festgelegt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verein zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben;

- a) Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 16 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- a) dem zuständigen Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine,
- b) dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
- c) dem Stadtsportbund Attendorn, dem Kreissportbund Olpe und dem Landessportbund NRW.

§ 17 Reiterjugend

1. Die Reiterjugend ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen. Die Reiterjugend wählt die

Jugendleitung (Vereinsausschuss), der folgenden Personen angehören:

- a) der/die Vorsitzende (Jugendwart/in im Sinne § 12 e), die/der für drei Jahre gewählt wird
- b) der/die Stellvertretende Vorsitzende, die/der für drei Jahre gewählt wird,
- c) die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher, die für ein Jahr gewählt werden und bei ihrer Wahl unter 18 Jahre sein müssen.

Die jeweilige Amtsdauer dauert bis zur Neuwahl.

2. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der der Jugendleitung zufließenden Mittel. Sie hat am Ende des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat.

Dieter Ullrich
(1. Vorsitzender)



Sabrina Hegenberg
(Protokollführer)

